

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Aufhebung des § 5 KStDV (indirekte Steueranrechnung für Tochtergesellschaften in Entwicklungsländern)
- Fundstelle: StVOÄndVO (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

§ 26

Besteuerung ausländischer Einkunftsteile

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28)

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt.

(2) bis 5 (weggefallen)

(6) unverändert.

§ 5 KStDV (weggefallen)

Entwicklungsländer

aufgehoben durch StVOÄndVO v. 17.11.2010 (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282)

Entwicklungsländer im Sinne des § 26 Abs. 3 des Gesetzes sind die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Staaten.

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Köln

Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** § 26 Abs. 3 KStG aF sah bis einschließlich VZ 2000 für mit Geschäftsleitung und Sitz in einem Entwicklungsland ansässige Tochtergesellschaften eine begünstigende fiktive Steueranrechnung vor. Die Vorschrift wurde wegen des Systemwechsels vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum (damaligen) Halbeinkünfteverfahren (unter Einschluss einer umfassenden nationalen Beteiligungsertragsbefreiung gem. § 8b KStG) aufgehoben; dies erfolgte durch das StSenKG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433). In § 5 KStDV sowie der dazugehörigen Anlage waren „Entwicklungsländer iSd. § 26 Abs. 3 KStG“ enumerativ und abschließend zusammengestellt; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats war § 53 Abs. 1 Nr. 3 KStG aF § 5 KStDV einschließlich der dazugehörigen Anlage werden durch die „Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ v. 17.11.2010 ersatzlos aufgehoben.
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung des § 26 KStG bis 2004 und der Aufhebung des Abs. 3 s. § 26 Anm. 2; bis 2006 s. J 06-1* (Jahresband 2007).
- **Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 17.11.2010** (BGBl. I 2010, 1544; BStBl. I 2010, 1282): Art. 3 regelt eine Änderung der KStDV und hebt § 5 sowie die dazugehörige Anlage auf.
- J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Eine besondere zeitliche Anwendungsbestimmung für die Aufhebung des § 5 KStDV fehlt. Die „Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ v. 17.11.2010 tritt gem. Art. 10 Abs. 1 nach der Verkündung in Kraft, also mit Wirkung v. 23.11.2010. Auf Grund des Wegfalls von § 26 Abs. 3 KStG aF wegen des körperschaftsteuerlichen Systemwechsels ab (vereinfacht) VZ 2001 lief § 5 KStDV inhaltlich ohnehin leer.
- J 10-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** § 5 KStDV einschließlich der Anlage mit einer Zusammenstellung der Entwicklungsländer hatte wegen der Abschaffung des § 26 Abs. 3 KStG aF seit 2001 keinen Anwendungsbereich mehr. Die ersatzlose Aufhebung des § 5 KStDV durch Art. 3 der Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 17.11.2010 ist daher folgerichtig und war überfällig. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ergeben sich nicht.